



**Änderung der Jagdverordnung (JSV) – Eingriffe in den Wolfsbestand**

**Anhörung - Rückmeldeformular**

Name / Firma / Organisation / Amt	Bauernverband Nidwalden
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt	BVN
Adresse	Beckenriederstrasse 34, 6374 Buochs
Kontaktperson	Heidi Mathis
Telefon	041 624 48 48
E-Mail	<a href="mailto:heidi.mathis@agro-kmu.ch">heidi.mathis@agro-kmu.ch</a>
Datum	03.03.2015

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **16. März 2015** an folgende E-Mail-Adresse:  
[martin.baumann@bafu.admin.ch](mailto:martin.baumann@bafu.admin.ch)

**Allgemeine Bemerkungen zur Anhörungsvorlage**

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Teilrevision der Jagdverordnung (JSV) Stellung nehmen zu können. Der Bauernverband Nidwalden (BVN) vertritt die Interessen der Nidwaldner Bauern und Bäuerinnen. In der vorliegenden Stellungnahme beschränken wir uns auf die Auswirkungen der Vorlage auf die Landwirtschaft mit besonderem Fokus auf die Nutztierhaltung.

**Allgemeine Punkte**

Der BVN begrüsst grundsätzlich, dass die Wolf-Problematik mit einer Revision der JSV angegangen werden soll. Der Entwurf für die vorliegende Revision bringt in einigen wichtigen Punkten Verbesserungen gegenüber den heutigen Regelungen und gegenüber dem im vergangenen Jahr vorgeschlagenen Wolfkonzept. Es sind aber immer noch zentrale Punkte unberücksichtigt geblieben.

Der BVN vertritt mit Nachdruck die Position, dass die Berggebiete in erster Linie der Lebens- und Arbeitsraum für die hier ansässige Bevölkerung sind. Der Wolf führt dabei nur zu Problemen. Der vom eidgenössischen Parlament gefällte Beschluss mit der Motion Fourniert ist deshalb konsequent weiter zu verfolgen. Die Schweiz muss aus der Berner Konvention austreten und bei einem späteren Wiederbeitritt einen Vorbehalt bezüglich Wolf und allenfalls weiterer schadstiftender Grossraubtiere (Bär, Luchs) anbringen. Die schweizerische Gesetzgebung muss so angepasst werden, dass der Wolf bejagbar wird und die Kantone selber entscheiden können, wie sie den Wolfbestand regulieren wollen.

Der Wolf ist mit den heutigen Bewirtschaftungsformen der Berglandwirtschaft und Alpwirtschaft nicht kompatibel. Flächendeckende Schutzmassnahmen sind insbesondere in der Alpwirtschaft unter den schwierigen topographischen Verhältnissen im Gebirge nicht realistisch. Unter Wolfsrissen leidet die Landwirtschaft. Das führt im Extremfall dazu, dass Flächen nicht mehr bewirtschaftet werden. Damit wird auch dem Tourismus seine wichtigste Ressource, die gepflegte Kulturlandschaft entzogen. Für den Tourismus nachteilig ist aber auch der Einsatz von Herdenschutzhunden, welcher oft zu Konflikten mit Wanderern führt.

Der BVN ist der Auffassung, dass das Jagdgesetz und die Jagdverordnung derart geändert werden müssen, dass der Wolf eine bejagbare Tierart wird. Die weitere Ausbreitung von Grossraubtieren muss unterbunden werden. Die Ansiedlung von Rudeln darf kein Ziel des Raubtiermanagements sein. Die vorliegende Revision der Jagdverordnung entspricht dieser Forderung in keiner Art und Weise. Nach wie vor wird damit die Ansiedlung von Rudeln explizit gefördert. Zudem sind die Kriterien für die Abschussbewilligungen von Einzelwölfen nach wie vor unverändert hoch (es darf nicht sein, dass ein Wolf mehr Wert ist als 25 Schafe, die immerhin im Gegensatz zum Wolf einen Nutzen stiften). Ferner findet sogar teilweise eine Verschärfung statt, indem Entschädigungen nur noch ausbezahlt werden, wenn vorgängig entsprechende Herdenschutzmassnahmen getroffen wurden (was auf vielen Alpen schlicht unmöglich ist, zudem stehen gar nicht genug Herdenschutzhunde zur Verfügung) und der Abschuss einzig im Gebiet der Alp erfolgen darf, auf der Schäden entstanden sind.

Der BVN verlangt die Berücksichtigung unserer Anliegen und der nachfolgende erwähnten Anträge für die Änderung der einzelnen Artikel.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse  
**Bauernverband Nidwalden**



Präsident Bruno Käslin



Geschäftsführerin Heidi Mathis

Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln (bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungen (Textvorschlag)
Art. 4. Abs. 1	Artikel 4 Absatz 1 der JSV ist mit der vorliegenden Änderung der JSV so anzupassen, dass für die Regulierung von Wölfen nach den Art. 4bis und 9 bis keine Bewilligung des BAFU mehr nötig ist. Die Kriterien sind in den neuen Artikeln klar und ausreichend definiert.	
4 <sup>bis</sup> Abs. 1	Die Bedingungen an einen Abschuss von Wölfen aus einem Wolfsrudel sind zu streng. Sobald Wölfe Schäden anrichten, sind sie abzuschliessen. Das muss für Einzeltiere als auch für Rudel gelten. Bei Rudeln die Regulation an eine „erfolgreiche Fortpflanzung“ im betreffenden Jahr zu knüpfen, macht eine nötige Regulation in vielen Fällen unmöglich. Ebenso die Limitierung auf die Hälfte der im betreffenden Jahr geborenen Jungtiere.	Streichen  <del>1 Ein Abschuss von Wölfen nach Artikel 4 Absatz 1 ist nur zulässig aus einem Wolfsrudel, das sich im Jahr, in dem die Regulierung erfolgt, erfolgreich fortgepflanzt hat. Dabei darf eine Anzahl Wölfe, welche die Hälfte der im betreffenden Jahr geborenen Jungtiere nicht übersteigt, abgeschossen werden. Die Elterntiere sind zu schonen.</del>
4 <sup>bis</sup> Abs. 2	Eine Regulierung von Wölfen aus einem Rudel darf auf keinen Fall von der erfolgreichen Fortpflanzung im betreffenden Rudel abhängig gemacht werden.	geändert  2 Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, <del>das sich erfolgreich fortgepflanzt hat,</del> innerhalb von vier Monaten mindestens 10 Nutztiere getötet worden sind. Bei der Beurteilung der Schäden sind Artikel 9bis Absätze 3 und 4 sinngemäss anwendbar.
4 <sup>bis</sup> Abs. 3	Dieser neue Absatz wird begrüsst.	3 Eine Regulierung infolge erheblicher Gefährdung von Menschen ist zulässig, wenn sich Wölfe aus einem Rudel aus eigenem Antrieb regelmässig innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Siedlungen aufhalten und sich dabei gegenüber Menschen zu wenig scheu oder aggressiv zeigen.
4 <sup>bis</sup> Abs. 4	Keine Bemerkung	4 Abschussbewilligungen sind auf das Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels zu beschränken. Sie sind bis spätestens am 31. Dezember des betreffenden Jahres zu erteilen und bis längstens am 31. März des nachfolgenden Jahres zu befristen.
9 <sup>bis</sup> Abs. 1	Die Rückgabe der Verantwortung an die Kantone wird ausdrücklich begrüsst.	1 Der Kanton kann eine Abschussbewilligung für einzelne Wölfe erteilen, die erheblichen Schaden an Nutztieren anrichten.

<p>9<sup>bis</sup> Abs. 2</p>	<p>Diese Werte sind schon im Wolfkonzept 2008 enthalten. Schon anlässlich der Anhörung über die Revision des Wolfkonzeptes im vergangenen Jahr haben wir die Reduktion dieser viel zu hohen Schadschwellen verlangt und beharren darauf.</p>	<p>geändert</p> <p>2 Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:</p> <p>a. mindestens <del>35</del><b>25</b> Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet werden;</p> <p>b. mindestens <del>25</del><b>10</b> Nutztiere innerhalb eines Monats getötet werden; oder</p> <p>c. mindestens <del>15</del><b>5</b> Nutztiere getötet werden, nachdem im Vorjahr bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.</p>
<p>9<sup>bis</sup> Abs. 3</p>	<p>Es sind in jedem Falle alle gerissenen und die durch Wölfe in die Flucht getriebenen und aufgrund dessen abgestürzten und verendeten Nutztiere für die Beurteilung des Erreichens der Schadschwellen zu zählen und zu berücksichtigen.</p>	<p>streichen</p> <p><del>3 Bei der Beurteilung des Schadens nach Absatz 2 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früheren Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind.</del></p>
<p>9<sup>bis</sup> Abs. 4</p>	<p>Bei Angriffen auf Grossvieh ist die Schadschwelle unbedingt zu reduzieren.</p>	<p>geändert</p> <p>4 Bei Schäden an Grossvieh <del>kann</del><b>ist</b> die Mindestzahl der getöteten Nutztiere nach Absatz 2 in angemessenem Umfang reduziert werden.</p>
<p>9<sup>bis</sup> Abs. 5</p>	<p>Dieser neue Absatz wird begrüsst.</p>	<p>5 Schäden, die auf dem Gebiet von zwei oder mehr Kantonen entstanden sind, sind von den betroffenen Kantonen koordiniert zu beurteilen.</p>
<p>9<sup>bis</sup> Abs. 6</p>	<p>Dieser Bestimmung ist schon im Konzept 2008 enthalten.</p>	<p>6 Die Abschussbewilligung muss der Verhütung weiteren Schadens an Nutztieren dienen. Sie ist auf längstens 60 Tage zu befristen sowie auf einen angemessenen Abschussperimeter zu beschränken. Dieser entspricht dem Alpperimeter, wenn dort keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen werden können.</p>
<p>10<sup>bis</sup> Bst. f</p>	<p>In diesem Artikel sind die Wölfe gestrichen und dafür die <sup>bis</sup> neuen Art. 4 und 9<sup>bis</sup> erwähnt worden.</p>	<p>Das BAFU erstellt Konzepte für die Tierarten nach Artikel 10 Absatz 1. Diese enthalten namentlich Grundsätze über:</p> <p>f. die Vergrämung, den Fang oder, soweit nicht bereits durch die Artikel 4bis und 9bis geregelt, den Abschuss, insbesondere über die Erheblichkeit von Schäden und Gefährdungen, den Massnahmenperimeter sowie die vorgängige Anhörung des BAFU bei Massnahmen gegen einzelne Bären oder Luchse;</p>